

**Prüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Studiengang „Osteuropastudien“
im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern**

Vom 14. Januar 2005

**In der Fassung der zweiten Änderungssatzung
vom 18. August 2006**



Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

§ 1 Studiengang im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern

I. Allgemeine Regelungen

§ 2 Art des Studiums und der Prüfungen, akademische Grade

§ 3 Qualifikation

§ 4 Eignungsfeststellung

§ 5 Studiendauer

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfer

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Master- und Magisterprüfung

§ 12 Teile der Master- und Magisterprüfung

§ 13 Prüfungsverfahren, Fristen

§ 14 Verteilung der Leistungspunkte

§ 15 Zulassung zur Master- und Magisterprüfung und Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

§ 16 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungen

§ 17 Die Master- bzw. Magisterarbeit

§ 18 Bewertung der Master- bzw. der Magisterarbeit

§ 19 Mündliche Prüfung

§ 20 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Master- und Magisterprüfung

§ 21 Ermittlung der Gesamtnote

§ 22 Prüfungszeugnis und Urkunde

§ 23 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub

III. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten der Satzung und Ende des Studiengangs

Anlage: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und
Lehrveranstaltungsarten zugeordnete Leistungspunkte

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Studiengang im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern

¹Der Studiengang „Osteuropastudien“ der Ludwig-Maximilians-Universität München wird im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern in Zusammenarbeit mit der Universität Regensburg angeboten. ²Die Universität Regensburg richtet einen entsprechenden eigenen Studiengang „Osteuropastudien“ ein.

I. Allgemeine Regelungen

§ 2

Art des Studiums und der Prüfungen, akademische Grade

(1) Im Studiengang „Osteuropastudien“ sind die Abschlüsse

1. „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) und
2. „Magister Artium“ (abgekürzt „M.A.“) möglich.

(2) ¹Die Masterprüfung und die Magisterprüfung bilden den Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der „Osteuropastudien“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, erlangt wurde.

(3) ¹Das Studium umfasst

1. ¹den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Ludwig-Maximilians-Universität München in folgenden Fächern:
 - a) Geschichtswissenschaften
 - b) Slawische Literatur- und Sprachwissenschaft
 - c) Europäische Ethnologie/Interkulturelle Kommunikation
 - d) Volkswirtschaftslehre
 - e) Politikwissenschaft

²Aus diesen Fächern ist ein Fach als Studienschwerpunkt zu wählen. ³Darüber hinaus sind mindestens ein, höchstens zwei Fächer, die nicht als Studienschwerpunkt gewählt wurden, als Ergänzungsfächer zu wählen.

⁴Volkswirtschaftslehre kann nur als Ergänzungsfach gewählt werden.

2. das Erbringen Studien begleitender Prüfungsleistungen.

(4) ¹Für die einzelnen im Rahmen der Master- und der Magisterprüfung bestandenen Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben. ²Das erfolgreiche

Ablegen der Master- und der Magisterprüfung besteht aus dem Erwerb von Leistungspunkten für

1. studienbegleitende Lehrveranstaltungen (90 LP),
2. die Master- bzw. Magisterarbeit (24 LP) und
3. die mündliche Prüfung (6 LP).

(5) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

²Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad „Magister Artium“ (abgekürzt M.A.).

(6) Die Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang „Osteuropastudien“ im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern vom 14. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung (Studienordnung) beschreibt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

§ 3 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Masterstudium „Osteuropastudien“ besitzt, wer

1. über einen mit der Note „sehr gut“ - mindestens jedoch mit der Note „gut“ (bei Juristen mindestens mit „vollbefriedigend“) - abgeschlossenen ersten Berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt,
2. über Grundkenntnisse in mindestens einer osteuropäischen Staatssprache verfügt,
3. über gesicherte Deutschkenntnisse verfügt,
4. über gesicherte Englischkenntnisse verfügt und
5. erfolgreich an einer Eignungsfeststellung (§ 4) teilgenommen hat.

(2) Die Qualifikation für das Magisterstudium „Osteuropastudien“ besitzt, wer

1. eine Zwischenprüfung in einem Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengang mit der Note „sehr gut“ - mindestens jedoch mit der Note „gut“ - abgelegt hat und im selben Studiengang und Fach zwei Hauptseminarscheine oder entsprechende Nachweise erworben hat und
2. die in Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Osteuropäische Sprachen nach Abs. 1 Nr. 2 sind Albanisch, Bulgarisch, Estnisch, Griechisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Mazedonisch, Rumänisch, Russisch, Polnisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch und Weißrussisch. ²Grundkenntnisse nach Abs. 1 Nr. 2 sind Sprachkenntnisse, die dem Niveau von UNlcert Stufe 1 entsprechen.

(4) ¹Gesicherte Sprachkenntnisse müssen mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem fünfjährigen aufsteigenden, mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht erreicht wird. ²§ 87 Abs. 6 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 4 Eignungsfeststellung

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellungsprüfung für die Aufnahme in den Studiengang „Osteuropastudien“ vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens liegt darin, besonders hoch qualifizierte Bewerber, welche die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einem Studium im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern gewährleisten, auszuwählen.

(2) ¹Die Durchführung der Eignungsfeststellung obliegt einer gemeinsamen Auswahl- und Planungskommission, in die jede der in § 1 genannten Universitäten ihren inneruniversitären Koordinator entsendet. ²Die Eignung für das Studium im Studiengang „Osteuropastudien“ wird durch einstimmiges, auf „bestanden“ lautendes Urteil der Mitglieder der Kommission festgestellt; stimmt ein Mitglied der Kommission mit „nicht bestanden“, ist die Eignung nicht festgestellt.

(3) Für die Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie;
- ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse;
- Zeugnisse über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss bzw. über erfolgreich bestandene Zwischenprüfung und zwei Hauptseminarscheine;
- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika, Teilnahme an Wettbewerben oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch im Umfang mindestens 2500 Zeichen

(4) ¹Die Bewerbung ist bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Sprecher des Studiengangs (Ludwig-Maximilians-Universität München, Historisches Seminar, Abteilung für Geschichte Ost- und Südosteuropas) einzureichen. ²Für die Bewerbung zum Wintersemester 2004/05 endet die Frist nach Satz 1 ausnahmsweise erst am 1. Oktober 2004 (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Auswahlkommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich der Bewerber auf Grund seiner nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang „Osteuropastudien“ eignet. ²Für die Bewertung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen.

(6) ¹Bewerber, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Abs. 7 bis 9) geladen. ²Alle übrigen Bewerber erhalten einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

(7) ¹Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht in einem etwa halbstündigen Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission. ²Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die Hochschulzeugnissen nachgewiesenen Kenntnissen eine individuelle Begabung und Motivation vorhanden ist, die es erlaubt, am

Studiengang „Osteuropastudien“ erfolgreich teilzunehmen.

(8) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Prüfer ersichtlich sein müssen.

(9) ¹Das Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung wird allen Teilnehmern des Auswahlgesprächs schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Begründung.

(10) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 5 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterwochenstunden (SWS) (vgl. § 20 der Studienordnung).

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus je einem Professor der am Studiengang beteiligten Fächer. ³Sind aus demselben Fach mehrere Professoren am Studiengang beteiligt, einigen sich diese, wer Mitglied des Prüfungsausschusses wird. ⁴Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁶Sie endet vorzeitig durch Amtsverzicht oder wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 entfallen. ⁷Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß und mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Für den Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch den Koordinator des Studienganges und die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil und M.A. unterstützt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und dem Sprecher des Studienganges über die Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungen zuständig. ²Er trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen, soweit nicht andere Organe in dieser Prüfungsordnung für zuständig erklärt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen; im übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen, bei denen ein Zusammentreten des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, an seiner Stelle zu treffen. ⁴Hierüber hat er den Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(8) ¹Zur Durchführung von Prüfungen können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Master- bzw. Magisterstudiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Master-, Magister- oder Diplomstudiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Master-, Magister- oder Diplomstudiengang an ausländischen Hochschulen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(3) ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der Master- oder Magisterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit vorhanden - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen können nach Abs. 1 und 2 insgesamt im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten angerechnet werden; zusätzlich können Sprachkurse im Umfang von bis zu 16 Leistungspunkten angerechnet werden. ²Die Anrechnung einer Prüfungsleistung als mündliche Prüfungsleistung oder als Master- bzw. Magisterarbeit ist ausgeschlossen. ³Die Anrechnung setzt voraus, dass die Prüfung, im Rahmen derer die anzurechnende Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Notenziffern 1 bis 4 können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung nur von einem Prüfer bewertet, so setzt dieser die Note gemäß Abs. 1 fest. ²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet oder besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so wird von jedem Prüfer und/oder für jede Teilleistung eine Note gemäß Abs. 1 gebildet und aus ihnen ein auf zwei Nachkommastellen (unter Weglassung der übrigen Nachkommastellen) berechnetes gewogenes arithmetisches Mittel gebildet. ⁴Die Note der Prüfungsleistung lautet dann

bei einem Mittel bis 1,50:	„sehr gut“
bei einem Mittel von 1,51 bis 2,50:	„gut“
bei einem Mittel von 2,51 bis 3,50:	„befriedigend“
bei einem Mittel von 3,51 bis 4,00:	„ausreichend“
bei einem Mittel von 4,01 bis 5,00:	„nicht ausreichend“.

§ 9 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) Schriftliche Prüfungen dienen dem Nachweis, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Grundtatsachen des Faches dargestellt, Probleme des Faches erkannt und mit den geläufigen Methoden einer Lösung zugeführt werden können.

(2) ¹Wer nachweist, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg oder dauernd schwerbehindert ist, hat Anspruch auf Berücksichtigung seiner Lage. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu einem Viertel zu verlängern. ³Der Nachteilsausgleich ist vor der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 10

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Falls nach der Anmeldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund ein Rücktritt von dieser Prüfung erfolgt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Unterbleibt ohne triftigen Grund die Teilnahme an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung, zu der eine Anmeldung vorliegt, so wird dies wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen.

(3) ¹Werden die Gründe für den Rücktritt anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss den neuen Prüfungstermin fest. ²Die Ergebnisse bereits erbrachter Prüfungsleistungen bzw. von Teilleistungen im Rahmen der Prüfungsleistung werden angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung hierüber beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Magister- bzw. des Masterprüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 oder 7 ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach Abschluss der Magister- bzw. der Masterprüfung wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist, Einsichtnahme in die Prüfungsakten gewährt. ²Vor Abschluss der Magister- bzw. der Masterprüfung wird Akteneinsicht nur in diejenigen Teile der Prüfungsakte gewährt, die sich auf selbständige Teile der Prüfungen beziehen. ³Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

II. Master- und Magisterprüfung

§ 12

Teile der Master- und Magisterprüfung

Die Master- und die Magisterprüfung bestehen jeweils aus:

1. studienbegleitenden Prüfungen; hierzu zählt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, welche einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber dient, ob sie oder er den Anforderungen dieses Master- bzw. Magisterstudienganges voraussichtlich gerecht werden wird.
2. der Masterarbeit (im Masterstudiengang) bzw. der Magisterarbeit (im Magisterstudiengang) und
3. einer mündlichen Prüfung

§ 13 Prüfungsverfahren, Fristen

(1) Leistungspunkte werden erworben

1. ¹in studienbegleitenden Prüfungen zu Vorlesungen, Kernkursen, Seminaren, Projektkursen/Tutorien, Colloquien aus
 - a) dem Studienschwerpunkt (§ 2 Abs. 3 Nr. 1),
 - b) dem Ergänzungsfach bzw. den Ergänzungsfächern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1),
 - c) dem Projektmodul (§ 14 der Studienordnung),
 - d) der Sprachausbildung (§ 15 der Studienordnung),
 - e) dem Berufspraktikum (§ 16 der Studienordnung),
 - f) der Sommerschule (§ 17 der Studienordnung).

²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist die studienbegleitende Prüfung zu der Lehrveranstaltung „Theorien, Methoden und Recherchemöglichkeiten zu Osteuropa.

2. in der Masterarbeit bzw. in der Magisterarbeit,
3. in der mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 werden in Form von

1. mündlichen Leistungen (Beteiligung, Referat, Präsentation, Fachbeiträge),
2. Hausarbeiten,
3. Klausuren,
4. sonstigen schriftlichen Leistungen (Konzept, Projektdurchführung, Protokoll, Arbeitsbericht, Abschlussarbeit)

abgenommen. ²Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson gibt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn dieser Veranstaltung bekannt, in welcher Form die einzelnen Prüfungsleistungen abgenommen und wie diese bei der Errechnung der Gesamtnote der Veranstaltung gewichtet werden. ³Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit nach Satz 1 Nr. 2 beträgt höchstens vier Wochen. ⁴Die Bearbeitungszeit für eine Klausur nach Satz 1 Nr. 3 beträgt die Anzahl der Semesterwochenstunden der betreffenden Veranstaltung in Zeitstunden. ⁵Die Dauer einer mündlichen Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 beträgt ein Viertel der Semesterwochenstunden der betreffenden Veranstaltung in Zeitstunden, höchstens aber 45 Minuten. ⁶Pro Lehrveranstaltung wird eine Prüfungsleistung abgenommen. ⁷Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann von der regelmäßigen Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.

(3) ¹An der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die für das Bestehen erforderlichen Leistungspunkte bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworben werden. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

³An den Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, Nrn. 2 und 3 ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die für das Bestehen erforderlichen Leistungspunkte bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben werden (Regeltermin).

(4) Wird die Frist gemäß Abs. 3 aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten, so gilt die Master- bzw. Magisterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(5) ¹Die Gründe, die das Überschreiten der Frist gemäß Abs. 4 rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage des Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangt werden. ³Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 14 Verteilung der Leistungspunkte

(1) ¹Für jede zu prüfende Person, die nach Maßgabe des § 15 zur Master- bzw. Magisterprüfung zugelassen wurde, wird beim Koordinator des Studienganges ein Leistungspunktekonto, in dem die erzielten Leistungspunkte erfasst werden, eingerichtet. ²Nach Abschluss der Prüfungen des jeweiligen Semesters wird Auskunft über den Stand der Leistungspunkte erteilt. ³Der Termin wird durch Anschlag bekannt gegeben.

(2) ¹Leistungspunkte werden für alle Prüfungen vergeben, die gemäß § 12 Bestandteil der Prüfung sind. ²Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich wie folgt verteilen:

1. 90 LP in studienbegleitenden Prüfungen zu Vorlesungen, Kernkursen, Seminaren, Projektkursen/Tutorien, Colloquien, davon
 - a) 30 LP aus dem Studienschwerpunkt (§ 2 Abs. 3 Nr. 1),
 - b) 20 LP aus dem Ergänzungsfach bzw. den Ergänzungsfächern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1),
 - c) 10 LP aus dem Projektmodul (§ 14 der Studienordnung),
 - d) 16 LP aus der Sprachausbildung (§ 15 der Studienordnung),
 - e) 6 LP aus dem Berufspraktikum (§ 16 der Studienordnung),
 - f) 8 LP aus der Sommerschule (§ 17 der Studienordnung)
2. 24 LP in der Masterarbeit bzw. in der Magisterarbeit,
3. 6 LP in der mündlichen Prüfung.

³Die Anzahl der in jedem Modul des Studiums aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerbenden Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage der Prüfungsordnung.

§ 15
Zulassung zur Master- und Magisterprüfung
und Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind:

1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife;
2. die Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Masterstudiengang „Osteuropastudien“;
3. die Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1;
4. eine Erklärung darüber, dass eine Master- oder Magisterprüfung im Studiengang „Osteuropastudien“ oder eine vergleichbare Prüfung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass keine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte;
5. eine Erklärung über den gewählten Studienschwerpunkt und das Ergänzungsfach bzw. die Ergänzungsfächer.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife;
2. die Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Magisterstudiengang „Osteuropastudien“;
3. die Qualifikation gemäß § 3 Abs. 2;
4. eine Erklärung darüber, dass eine Master- oder Magisterprüfung im Studiengang „Osteuropastudien“ oder eine vergleichbare Prüfung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass keine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte;
5. eine Erklärung über den gewählten Studienschwerpunkt und das Ergänzungsfach bzw. die Ergänzungsfächer.

(3) Der Antrag auf Zulassung gemäß Abs. 1 oder 2 ist zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke in dem jeweils durch Anschlag bekannt gegebenen Termin beim Koordinator des Studienganges schriftlich zu stellen.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Nachweise und Erklärungen gemäß Abs. 1;
2. gegebenenfalls Nachweise nach § 7.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Nachweise und Erklärungen gemäß Abs. 2;
2. gegebenenfalls Nachweise nach § 7.

(6) ¹Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt und/oder sind die gemäß Abs. 4 oder 5 erforderlichen Unterlagen unvollständig, so ist die Zulassung zu versagen. ²In diesem Fall ergeht ein ablehnender Bescheid, der eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung aufweisen muss.

(7) Zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr.1 hat zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen beim Koordinator des Studienganges eine Anmeldung durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren zu erfolgen.

§ 16

Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungen

¹Für mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. ²Leistungspunkte können nur ganzzahlig sein. ³Die Zahl der mit der erfolgreichen Teilnahme an der studienbegleitenden Prüfung zu erwerbenden Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

§ 17

Die Master- bzw. Magisterarbeit

(1) ¹Die schriftliche Master- bzw. Magisterarbeit ist eine freie wissenschaftliche Arbeit. ²Ihr Thema muss dem Studienschwerpunkt entnommen werden. ³Sie soll 60 bis 80 Seiten (etwa 24.000 Wörter inkl. Fußnoten und Literatur) umfassen.

(2) ¹Das Thema der Arbeit wird von einer im Studienschwerpunkt prüfungsberechtigten Lehrperson vergeben. ²Es besteht die Möglichkeit, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) ¹Die Vergabe der Arbeit und der Abgabetermin sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Themensteller anzuzeigen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag der zu prüfenden Person dafür, dass diese rechtzeitig das Thema erhält; bei der Vergabe des Themas wird der Vorsitzende durch die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. unterstützt. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) ¹Die Master- bzw. Magisterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache angefertigt werden.

(5) ¹Die Anfertigung der Arbeit unterliegt einer zeitlichen Begrenzung von vier Monaten. ²Weist die zu prüfende Person unverzüglich und vor Ablauf der Bearbeitungszeit nach, dass sie die Bearbeitungszeit ohne ihr Verschulden nicht

einhalten kann, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin im Falle einer Erkrankung unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Dauer der Erkrankung, in anderen Fällen um höchstens sechs Wochen verlängern.

(6) ¹Die Master- bzw. Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgerecht bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. abzugeben; der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ²Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ³Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁴Es muss eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abgegeben werden, dass die Arbeit selbständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde, noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und nicht veröffentlicht wurde. ⁵Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18

Bewertung der Master- bzw. der Magisterarbeit

(1) ¹Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Master- bzw. Magisterarbeit werden die Leistungspunkte gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 vergeben. ²Die Arbeit ist vom Themensteller und einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfer innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. ³Wird die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ und von dem anderen Prüfer besser bewertet oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. ⁴Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen gebildet, wobei lediglich die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

(2) Die Arbeit gilt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie ohne triftigen Grund nicht fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben wurde.

(3) ¹Wurde die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so werden keine Leistungspunkte erworben. ²Die Arbeit kann in diesem Fall einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Arbeit muss innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Note des ersten Versuchs abgeschlossen sein. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten und besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem etwa fünfzehnminütigen Vortrag, in dem die Master- bzw. Magisterarbeit vorgestellt wird, und einer etwa fünfzehnminütigen Disputation über die Arbeit sowie
2. Kenntnisprüfung im Studienschwerpunkt.

²Die mündliche Prüfung ist von einem Prüfer oder zwei Prüfern jeweils in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 8 Satz 2) abzunehmen.

³Der Prüfer bzw. einer der Prüfer muss zu den Prüfern der Master- bzw. Magisterarbeit gehören. ⁴Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die dabei erzielte Leistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. ²Ist die mündliche Prüfung bestanden, werden die Leistungspunkte gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 vergeben.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurde. ²Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende mündliche Prüfung kann innerhalb des nächsten Semesters einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.

(3) Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zur Master- bzw. Magisterprüfung zu stellen ist, der Prüfungsausschuss.

§ 20

Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Master- und Magisterprüfung

(1) Die Master- und die Magisterprüfung sind jeweils bestanden, wenn innerhalb der Fristen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 insgesamt 120 Leistungspunkte nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 erreicht wurden.

(2) Die Master- und die Magisterprüfung gelten jeweils als erstmals nicht bestanden, wenn die Frist zur Ablegung der Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wurde oder die zum Zeitpunkt des Ablaufens der Frist angesammelten Leistungspunkte den Festlegungen des § 14 Abs. 2 nicht entsprechen.

(3) ¹Gilt die Master- bzw. Magisterprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 als erstmals nicht bestanden, bleiben die bis zum Zeitpunkt, zu dem das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wird, erworbenen Leistungspunkte erhalten. ²Die Frist gemäß § 13 Abs. 4 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Innerhalb der Frist gemäß Satz 2 können die Versuche, die gemäß § 14 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, fortgesetzt werden.

(4) Die Master- und die Magisterprüfung sind jeweils endgültig nicht bestanden und können nicht mehr wiederholt werden, wenn

1. die mündliche Prüfung oder die Master- bzw. Magisterarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet wurde oder
2. aus selbst zu vertretenden Gründen eine Frist für eine Wiederholungsprüfung überschritten wurde.

(5) Wurde die Master- bzw. die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, in dem auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen ist.

§ 21 Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Ist die Master- bzw. die Magisterprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote gebildet. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Veranstaltungen und Module gemäß § 14 Ziff. 2 Art. 1 lit. a-c sowie Art. 2 und 3 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch 90 dividiert. ³Für die Sprachausbildung, das Berufspraktikum und die Sommerschule (§ 14 Ziff. 2 Art. 1 lit. d-f) werden keine Noten ausgewiesen. ⁴Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen und nicht gerundet ermittelt.

(2) Für die Gesamtnote ergibt sich bei einem Durchschnitt

von 1,00:	die Note „mit Auszeichnung“;
von 1,01 bis 1,50:	die Note „sehr gut“;
von 1,51 bis 2,50:	die Note „gut“;
von 2,51 bis 3,50:	die Note „befriedigend“;
von 3,51 bis 4,00:	die Note „ausreichend“.

§ 22 Prüfungszeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Master- bzw. Magisterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Veranstaltungen, in denen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht und Leistungspunkte erworben wurden sowie die dabei erzielten, in Worten und Ziffern ausgedrückten Noten;
2. die in Worten und Ziffern ausgedrückte Note der mündlichen Prüfung;
3. die in Worten und Ziffern ausgedrückte Note und den Titel der Master- bzw. der Magisterarbeit;
4. die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die im Falle der Masterprüfung die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ und im Falle der Magisterprüfung die Verleihung des akademischen Grades „Magister Artium (M.A.)“ beurkundet und das in Worten ausgedrückte Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 enthält. ²Mit dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses und der Urkunde ist der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt hat. ²Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. ³Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter und vom Dekan oder vom Prodekan der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften unterzeichnet; sie ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ist beizufügen.

§ 23**Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

III. Übergangs- und Schlussbestimmung**§ 24****Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anlage
Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungsarten
zugeordnete Leistungspunkte

LV	SWS	Zu benotende Prüfungsleistung	LP
Vorlesung	2	Beteiligung, Mündliche Kurzprüfung	2
Kernkurs	3	Beteiligung, Referat, Hausarbeit	6
Seminar	2	Beteiligung, Referat, Klausur	6
Projektkurs (2 Sem.)	4 (2x2)	Konzept, Projektdurchführung, Berichte, Abschlussarbeit	10
Colloquium	2	Beteiligung, Referat	2

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 2004 und vom 18. November 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22. September 2004, Nr. X/5-5e65(LMU)-10b/37 791.

München, den 14. Januar 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
 Rektor

Die Satzung wurde am 14. Januar 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 14. Januar 2005 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Januar 2005.

Änderungen:

Änderungssatzung vom 10. November 2005: § 7. In Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Oktober 2004.

Zweite Änderungssatzung vom 18. August 2006: § 2, § 4, § 6, § 7, § 12, § 13, § 14 und § 19. In Kraft getreten mit Wirkung vom 27. Juli 2006.